



► an den Grossen Rat

ED/P958635

Basel, 22. September 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 21. September 2004

Anzug Hans-Jakob Bernoulli und Konsorten betreffend verstärkte Integration der Schulhauswarte

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 1995 nachstehenden Anzug Hans-Jakob Bernoulli und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Schul-Hauswarte nehmen für das Leben in den Basler Schulhäusern eine zentrale Aufgabe wahr. Sie haben die Schlüsselgewalt, die Aufsicht über das Haus und Hof, die direkte Beziehung zu den für Bauliches Zuständigen und die einzige Verbindung zu den für ausserschulische Nutzungen Zuständigen. Schul-Hauswarte sind aber nicht in das pädagogische Konzept eingebunden, d.h. sie haben in der Praxis teils sehr andere Beurteilungskriterien und Methoden als die pädagogisch Verantwortlichen. Auch in der Orientierungsschule, wo von Beginn weg eine bessere Integration postuliert wurde, stösst in gewissen Schulhäusern auf die eherne Abwärts-Autorität, wer als Lehrer/in Schülern oder Schülerinnen das Einrichten einer Spielecke erlaubt, wer einen Nagel einschlagen oder einer Elterngruppe den Zugang zu Sitzungsräumen eröffnen möchte. Die Interpretationen der Rolle sind vielfältig, und auch die guten Beispiele sollen nicht übersehen sein. Bei der generell geltenden Unterstellung aller Hauswarte unter eine zentrale Stelle im ED kann es aber nicht verwundern, dass der Einfluss des Chefs nicht spürbar wird. Während des Schulbetriebs untersteht zwar das Schulhaus (nicht aber der Schulwart) der Verantwortung der Schulleitung, aber spätestens nach 18 Uhr, wenn vielleicht die gleichen Leute das Haus weiterbenutzen (möchten), kommen teilweise eigenmächtige Rolleninterpretationen zum Tragen.

Die angedeuteten und in der Praxis teilweise Initiative echt lähmenden Umstände lassen es dringlich erscheinen, dass die organisatorische Eingliederung der Schul-Hauswarte überdacht und neu geregelt wird.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die nachstehenden Fragen mit der gebotenen Dringlichkeit zu prüfen und dazu zu berichten.

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Schul-Hauswarte mit ihrer Sorge um die Gebäulichkeiten primär dem pädagogischen Geschehen zu dienen haben und nicht umgekehrt? Kann dieser Priorität durch eine Stärkung der Stellung der Schulleitungen gegenüber den Hauswarten Rechnung getragen werden?
2. Wie wird die Leitungsspanne des Vorgesetzten der Schulwarte beurteilt, und wie stellt sich die Regierung zu den entsprechenden Auswirkungen?
3. Können die Schul-Hauswarte, wie bereits heute andere für das ganze Schulhaus Tätige, wie Bibliothekare oder Assistenten in den Gymnasien, direkt den Schulleitungen unterstellt werden?
4. Ist es im Bereich der Orientierungsschule möglich, die neue Unterstellung, im Sinne der Schulhausautonomie und des direkten menschlichen Bezugs, unter die Schulhausleitungen statt unter die Schulleitung vorzusehen?
5. Gibt es Möglichkeiten, die Benutzung der Schulräume ausserhalb der Schulzeiten neu zu regeln, so dass nicht weiterhin nochmals eine zusätzliche Stelle (heute Sportamt) den Schul-Hauswarten gegenüber direkt weisungsbefugt ist?

H.J. Bernoulli, Dr. B. Gelzer, Dr. E. Gallacchi, H. Hügli, M. Iselin, S. Signer, Dr. Ch. Wydler, Dr. R. Geeser, E. Huber, J. Sandragesan, St. Schiesser, P. Dilitz“

Am 28. März 2000 hat der Grosse Rat vom Zwischenbericht des Regierungsrats Kenntnis genommen und den Anzug stehen gelassen. Wir gestatten uns, zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

Ausgangslage zur Zeit der Anzugstellung

Zur Zeit der Anzugstellung war die Dienstordnung für die Schulabwarte vom 24. Oktober 1980 in Kraft. In § 3 dieser Dienstordnung wurde die Unterstellung der Schulhauswarte wie folgt geregelt: „Der Abwart ist dem Erziehungsdepartement, Abteilung für Baufragen und Abwartswesen“, (heute: Schuldienst Raumbewirtschaftung), „unterstellt. Für Fragen des Schulbetriebs ist der Rektor bzw. der jeweilige Schulhausvorsteher zuständig. Der ordentliche Dienstverkehr der Lehrerschaft in Schulangelegenheiten mit dem Abwart geht über den Rektor bzw. den Schulhausvorsteher.“

Diese Unterstellungsregelung führte zu Problemen. Der Abteilungsleiter konnte seine Führungsfunktion nur ungenügend wahrnehmen. Ihm waren etwa 50 Hauswartinnen und Hauswarte unterstellt, die er – neben seinen vielen anderen Aufgaben - von einer fernen, zentralen Dienststelle alleine führen sollte. Zudem waren die Weisungsbefugnisse der verschiedenen Dienststellen gegenüber den Hauswartinnen und Hauswarten unklar und unbefriedigend. Insbesondere die Schulleitungen und Schulhausleitungen wurden zwar für den Schulbetrieb als zuständig erklärt, es wurde ihnen jedoch kein explizites Weisungsrecht eingeräumt. Des Weiteren hatten die Hauswartinnen und Hauswarte viele Dienststellen als Ansprechpartner/-innen, deren Rollen nicht geklärt waren.

Seit der Schaffung der Orientierungsschule wurde in Basel-Stadt das Konzept des teilautonomen Schulhauses aufgenommen, die Idee also, dass die Lehrpersonen enger kooperieren und ihrem Schulhaus ein kollektives Gepräge geben. Das Schulhaus ist nicht nur der Ort, wo unterrichtet wird, es ist ein gestalteter Lebens- und Bildungsraum. Voraussetzung für Handlungsfähigkeit des Kollegiums ist die Moderation der Profilbildung durch eine eigene Leitung und die Delegation von Kompetenzen aus dem Rektorat und aus dem Departement an das Schulhaus. Deswegen wurden an der Orientierungsschule und später an der Weiterbildungs- und an der Primarschule Schulhausleitungen eingeführt als zweite Leitungsebene unterhalb des Rektorats. Unter der neuen Ortsleitung soll jedes Schulhaus sich ein eigenes pädagogisches Profil geben. In dieses pädagogische Konzept und in die entsprechende Gestaltung des Alltags sollten auch der Schulhauswart oder die Schulhauswartin eingebunden sein.

Lösungsmöglichkeiten

Seit 1997 versuchte man im Rahmen von verschiedenen Projekten diese Probleme anzugehen. Eine ausgewogen zusammengesetzte Arbeitsgruppe Reorganisation Schulhauswartung überprüfte verschiedene Organisationsformen und schlug einstimmig zwei mögliche neue Strukturen vor: Mit Opti 1 sollten Gruppenleitungen für Anlagengruppen geschaffen werden, mit Opti 2 die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte den Rektoraten und den Gruppenleitungen unterstellt werden. Das Ressort Schulen beschloss im Januar 1999, die von der Arbeitsgruppe ebenfalls geprüfte Variante „Teilautonome Schule“ umzusetzen. Sie setzte für das Pilotprojekt Schulhauswartung eine Projektleitungsgruppe ein.

Im Frühling 2003 hat sich das Ressort Schulen dem Thema angenommen und verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Zur Diskussion standen die folgenden Varianten:

1. Unterstellung unter den Schuldienst Raumbewirtschaftung mit Gruppenleitungen

Diese Variante entspricht der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Struktur Opti 1. Durch die Einführung von Gruppenleitungen könnte die Führung des Leiters des Schuldienstes Raumbewirtschaftung verbessert werden, da ihm nicht mehr alle Hauswartinnen und Hauswarte, sondern nur noch die Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen unterstellt wären. Für die Schulleitungen und Schulhausleitungen gäbe es hingegen kaum Verbesserungen, ihre Befugnisse blieben unklar.

2. Unterstellung unter die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen

Die Vollunterstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte unter die Schulleitungen entspricht der Idee der teilautonomen Schule, sie ist jedoch problematisch. Für die Reinigung der Gebäude und die Bewirtschaftung der technischen Anlagen müssen einheitliche Standards gelten. Diese sind am besten zu erreichen, wenn die Hauswartinnen und Hauswarte in der gleichen Organisationseinheit sind. Auf der anderen Seite sind die Schulleitungen und Schulhausleitungen bereits jetzt stark belastet. Die Führung der Hauswartinnen und Hauswarte wäre eine zusätzliche Aufgabe, die oft keinen direkten Zusammenhang mit pädagogischen Fragen hat. Die Schulhausleitungen wären zur Zeit auch noch nicht genügend auf diese Führungsaufgabe vorbereitet. Da Schulanlagen teilweise von mehreren Schulen benutzt werden, müsste auch entschieden werden, welcher Schulleitung bzw. Schulhausleitung der Schulhauswart oder die Schulhauswartin unterstellt werden müsste. Zudem wird die Vollunterstellung unter die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen von den Hauswarten und Hauswartinnen abgelehnt und als Bedrohung empfunden.

3. Geteilte Unterstellung unter den Schuldienst Raumbewirtschaftung für administrative und technische Fragen und unter die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen für schulbetriebliche und pädagogische Fragen

Mit der Unterstellung der Hauswartinnen und Hauswarte für schulbetriebliche und pädagogische Fragen würde die Position der Schulleitungen und Schulhausleitungen gestärkt. Die bisherige unklare Situation würde von einem klaren Weisungsrecht in schulbetrieblichen und pädagogischen Fragen abgelöst. Die geteilte Unterstellung unter den Schuldienst Raumbewirtschaftung und die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen kann mit der Einführung von Gruppenleitungen ergänzt werden. Damit wäre die dritte Variante eine Kombination der beiden ersten Lösungsmöglichkeiten und entspräche im Wesentlichen dem Vorschlag Opti 2 der Arbeitsgruppe Reorganisation Schulhauswartung. Durch die Einführung von Gruppenleitungen könnte die Führung der Hauswartinnen und Hauswarte verbessert werden. Zudem wären innerhalb der Gruppen neue Modelle der Arbeitsorganisation (z.B. verbesserte Stellvertretung) möglich.

Lösung: Geteilte Unterstellung

Aufgrund der langen und schwierigen Vorgeschichte sollte unter Verzicht auf die grosse Vision und eine komplexe Reorganisation eine Kompromisslösung gewählt werden, welche für alle Beteiligten lebbar ist, die möglichst wenig Eingriffe nötig macht und die rasch kleine Schritte zur Klärung und Verbesserung der Situation erlaubt. Auf die von manchen Rektoren gewünschte Unterstellung der Hauswartung unter Schulleitungen und Schulhausleitungen wurde verzichtet, weil sie von der anderen Seite als Bedrohung empfunden wird, weil im technischen Bereich einheitliche

Standards gelten müssen und weil die Schulhausleitungen unzureichend darauf vorbereitet wären. Die Lösung besteht in der geteilten Unterstellung: Für den administrativ-technischen Bereich und personalrechtlich bleibt die Hauswartung wie bis anhin dem Schuldienst Raumbewirtschaftung unterstellt, im schulbetrieblichen und pädagogischen Bereich werden Hauswartinnen und Hauswarte neu der Schulleitung oder der Schulhausleitung unterstellt. Damit sie nicht mehrere Ansprechpersonen haben – vor allem in Schulanlagen, die von mehreren Schulen genutzt werden – haben Schulleitungen und Schulhausleitungen in jeder Anlage eine Person zu bezeichnen, die für die Hauswartung zuständig ist. Mit den neuen Kompetenzen als Vorgesetzte übernehmen Schulleitungen und Schulhausleitungen auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Hauswartinnen und Hauswarte im Schulhausteam gut eingebunden sind, unterstützt werden und vor Überlastung geschützt sind.

Zur Umsetzung der geteilten Unterstellung musste die Dienstordnung für die Schulabwarte vom 24. Oktober 1980 geändert werden. Am 2. Februar 2004 wurde die neue Dienstordnung für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vom Vorsteher des Erziehungsdepartements erlassen und am 8. März 2004 durch den Erziehungsrat genehmigt.

Neue Dienstordnung für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte

Die Änderung der Unterstellung wurde zum Anlass genommen, die gesamte Dienstordnung für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Sie wurde durchgängig geschlechtsneutral formuliert, an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst, und die Bestimmungen zu Reinigung, Unterhalt und Haustechnik entsprechen dem heutigen Stand der Technik.

Als Konsequenz aus der geteilten Unterstellung wurden für den Schulbetrieb wesentliche Kompetenzen an die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen delegiert. Neu vereinbaren sie mit den Schulhauswartinnen und Schulhauswarten die Arbeitszeit, und Feriengesuche müssen mit ihnen abgesprochen sein. Für die Genehmigung und Koordination der schulischen Veranstaltungen, auch der Abendveranstaltungen, sind die Schulleitungen und Schulhausleitungen zuständig. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Schule bei der Nutzung der Räumlichkeiten Priorität hat. Indem Aufgaben der Hauswartin oder des Hauswartes (wie z.B. Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten) an die für die Veranstaltung verantwortliche Person delegiert werden, können die Hauswartinnen und Hauswarte entlastet werden.

In der neuen Dienstordnung wurde ebenfalls die rechtliche Grundlage für Gruppenleitungen geschaffen. Mehrere nahegelegene Schulanlagen können zu Gruppen mit Gruppenleitungen zusammengefasst werden, an die die Leitung des Schuldienstes Raumbewirtschaftung Aufgaben delegieren kann. Damit können in der Zukunft neue Organisationsformen erprobt und eingeführt werden.

Schulleitungen, Schulhausleitungen und vor allem Vertretungen der Hauswartinnen und Hauswarte und ihrer beiden Berufsverbände wurden in vielen Gesprächen und Briefwechseln in die Redaktion der Dienstordnung einbezogen. Im Rahmen einer breit angelegten Vernehmlassung konnten alle Beteiligten zur neuen Dienstordnung Stellung nehmen. Auch nach deren Erlass bleiben die verschiedenen Beteiligten im Gespräch und begleiten die Umsetzungsarbeiten.

Fragen des Anzugsstellers

Zu den Fragen des Anzugsstellers nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- 1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Schul-Hauswarte mit ihrer Sorge um die Gebäulichkeiten primär dem pädagogischen Geschehen zu dienen haben und nicht umgekehrt? Kann dieser Priorität durch eine Stärkung der Stellung der Schulleitungen gegenüber den Hauswarten Rechnung getragen werden?**

Die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte sind verantwortlich für die Bereitstellung des Schulraums. Sie prägen damit auch die Atmosphäre im Haus und den Umgang zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern. In diesem Sinne gehören sie zum pädagogischen Profil einer Schule. Die geteilte Unterstellung bringt diese Doppelrolle der Hauswartinnen und Hauswarte angemessen zum Ausdruck.

- 2. Wie wird die Leitungsspanne des Vorgesetzten der Schulwarte beurteilt, und wie stellt sich die Regierung zu den entsprechenden Auswirkungen?**

Die Leitungsspanne der Leitung des Schuldienstes Raumbewirtschaftung war für die alleinige Führung der Hauswartinnen und Hauswarte zu gross. Mit der geteilten Unterstellung übernehmen nun die Schulleitungen und Schulhausleitungen für den schulbetrieblichen und pädagogischen Bereich die Verantwortung als Vorgesetzte. Zudem wurde mit der neuen Dienstordnung die Möglichkeit zur Einführung von Gruppenleitungen geschaffen. Diese bieten Raum für eine bedeutende Reduktion der Leitungsspanne.

- 3. Können die Schul-Hauswarte, wie bereits heute andere für das ganze Schulhaus Tätige, wie Bibliothekare oder Assistenten in den Gymnasien, direkt den Schulleitungen unterstellt werden?**

Auf eine Vollunterstellung unter die Schulleitungen wurde verzichtet. Für die Reinigung und die technischen Anlagen muss es einheitliche Standards geben, welche am besten erreicht werden können, wenn die Hauswartinnen und Hauswarte in derselben Organisationseinheit sind. Zudem wird die Vollunterstellung von den Hauswartinnen und Hauswarten abgelehnt und als Bedrohung empfunden. Die Schulhausleitungen wären auf diese Aufgabe auch noch nicht ausreichend vorbereitet. Die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen werden aber mit der neuen Dienstordnung im Sinne der geteilten Unterstellung für den schulbetrieblichen und pädagogischen Bereich Vorgesetzte der Hauswartinnen und Hauswarte.

4. Ist es im Bereich der Orientierungsschule möglich, die neue Unterstellung, im Sinne der Schulhausautonomie und des direkten menschlichen Bezugs, unter die Schulhausleitungen statt unter die Schulleitung vorzusehen?

In der neuen Dienstordnung werden die Hauswartinnen und Hauswarte im schulbetrieblichen und pädagogischen Bereich den Schulleitungen oder Schulhausleitungen unterstellt. Auf den Stufen, auf denen es Schulhausleitungen gibt (Orientierungsschule, Weiterbildungsschule und neu Primarschule), sollen die Schulhausleitungen die Funktion der Vorgesetzten übernehmen. Auf der Gymnasialstufe sind die Hauswartinnen und Hauswarte den Schulleitungen unterstellt.

5. Gibt es Möglichkeiten, die Benutzung der Schulräume ausserhalb der Schulzeiten neu zu regeln, so dass nicht weiterhin nochmals eine zusätzliche Stelle (heute Sportamt) den Schul-Hauswarten gegenüber direkt weisungsbefugt ist?

Eine bisher bestehende Verflechtung wurde mit der neuen Dienstordnung gelöst. Für die Genehmigung und Koordination der schulischen Veranstaltungen sind die Schulleitungen bzw. Schulhausleitungen zuständig, auch wenn es sich um Abend- oder Wochenendveranstaltungen handelt. Früher wurden alle Gesuche ausserhalb der Öffnungszeiten des Schulhauses vom Sportamt bearbeitet. Das Sportamt ist nun nur noch für die ausserschulischen Anlässe zuständig. Zur Zeit werden Arbeitsabläufe festgelegt, die die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten weiter verbessern.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Hans-Jakob Bernoulli und Kosorten betreffend verstärkte Integration der Schulhauswarte als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss